

Anlagebasisinformationsblatt
gemäß Art. 23 ECSP-VO i.V.m. Anhang I ECSP-VO

OPC

Haftungsausschluss: Dieses Schwarmfinanzierungsangebot wurde weder von der niederländischen Finanzmarktaufsicht (AFM) noch von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) geprüft oder genehmigt. Die Angemessenheit Ihrer Erfahrung und Ihres Wissens wurde nicht zwangsläufig bewertet, bevor Ihnen der Zugang zu dieser Anlage gewährt wurde. Wenn Sie diese Anlage tätigen, übernehmen Sie alle damit verbundenen Risiken, einschließlich des Risikos eines teilweisen oder vollständigen Verlusts des angelegten Geldes.
Risikowarnung: Anlagen in dieses Schwarmfinanzierungsprojekt sind mit Risiken verbunden, einschließlich des Risikos eines teilweisen oder vollständigen Verlusts des angelegten Geldes. Ihre Anlage ist nicht durch die gemäß der Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ¹ eingerichteten Einlagensicherungssysteme abgedeckt. Ihre Anlage fällt auch nicht unter die Systeme für die Entschädigung der Anleger gemäß der Richtlinie 97/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ² . Sie erhalten möglicherweise keine Rendite aus Ihrer Anlage. Es handelt sich hierbei nicht um ein Sparprodukt, und wir raten Ihnen, nicht mehr als 10 % Ihres Reinvermögens in Schwarmfinanzierungsprojekte anzulegen. Sie werden die Anlageinstrumente möglicherweise nicht nach Wunsch verkaufen können. Selbst wenn Sie sie verkaufen können, können Sie doch Verluste erleiden.
Vorvertragliche Bedenkzeit für nicht kundige Anleger: Nicht kundigen Anlegern steht eine Bedenkzeit zu, während der sie ihr Anlageangebot oder die Bekundung ihres Interesses am Schwarmfinanzierungsangebot ohne Begründung und ohne Vertragsstrafe jederzeit widerrufen können. Die Bedenkzeit beginnt zu dem Zeitpunkt, zu dem das Anlageangebot oder die Interessenbekundung des potentiellen nicht kundigen Anlegers erfolgt, und läuft vier Kalendertage danach ab. Der Widerruf kann in der gleichen Weise erfolgen wie die Abgabe des Anlageangebots. Nach Abgabe des Anlageangebots erhält der Anleger per E-Mail die Information, dass die Bedenkzeit begonnen hat und wie der Widerruf erfolgen kann. Der Widerruf kann durch Betätigen des Widerrufs-Buttons im Nutzerkonto des Anlegers oder schriftlich ohne Angabe von Gründen per E-Mail an service@invesdor.com , service@invesdor.nl , service@invesdor.fi , service@invesdor.de bzw. service@invesdor.at erfolgen. Im Falle des Widerrufs wird das Anlageangebot nicht berücksichtigt und eine wirksame Zeichnung kommt nicht zustande.

Überblick über das Schwarmfinanzierungsangebot

Kennung des Angebots	7245004TQQPAFP56G78200010264
Swarmfinanzierungsdienstleister	Oneplanetcrowd International B.V. ("OPC"), Mauritskade 63, 1092 AD, Amsterdam, Niederlande OPC betreibt jeweils eine Plattform für die Vermittlung von Finanzinstrumenten unter dem Regime der ECSP-VO unter https://invesdor.com , https://invesdor.nl , https://invesdor.fi , https://invesdor.de und https://invesdor.at
Projekträger und Projekttitel	FOX ON Energy 5 GmbH & Co. KG Schuldverschreibung 2025
Art des Angebots und Art des Instruments	elektronisches Wertpapier nach deutschem Recht in Form einer Inhaberschuldverschreibung (Anleihe) (nachfolgend „Teilschuldverschreibungen“ oder „E-Wertpapiere“)
Zielbetrag	2.700.000 Euro (Mindestzielbetrag) 2.950.000 Euro (Höchstangebotssumme)
Frist	Das Angebot für potenzielle Anleger wird mit Ablauf des 22.10.2025 geschlossen, wobei eine Verlängerung des Angebots mit vorheriger Zustimmung der OPC (nachfolgend auch „Schwarmfinanzierungsdienstleister“) möglich ist und das Angebot vorzeitig endet, sobald die Gesamtsumme der abgegebenen Anlageangebote ein Volumen von 3.150.000 Euro erreicht. Erreicht die Gesamtsumme der abgegebenen Anlageangebote die Höchstangebotssumme, kann die Zeichnungsfrist vom Projekträger mit vorheriger Zustimmung von OPC verkürzt werden.

Teil A: Informationen über den/die Projekträger und das Schwarmfinanzierungsprojekt

a)	Projekträger und Schwarmfinanzierungsprojekt Identität: FOX ON Energy 5 GmbH & Co. KG, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter der Handelsregisternummer: HRA 130674 (nachfolgend „Projekträger“) Rechtsform: Kommanditgesellschaft, vertreten durch die Komplementärin: FOX ON Energy Verwaltungs GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter der Handelsregisternummer: HRB 189001. Kontaktinformationen: Anschrift des eingetragenen Sitzes des Projekträgers: Große Elbstraße 61, 22767 Hamburg, Deutschland; E-Mail-Adresse: info@greenfoxenergy.de . Eigentumsverhältnisse: Das Datum der letzten Eigentumsübertragung ist 16.10.2024. Einzig Kommanditistin: FOX ON ENERGY GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter der Handelsregisternummer: HRB 181717, Einlage: 100 Euro Management: Der Projekträger wird gesetzlich durch seine Komplementärin FOX ON Energy Verwaltungs GmbH vertreten, welche wiederum durch den allein vertretungsberechtigten Geschäftsführer Tobias Philip Aulich vertreten wird.
b)	Verantwortung für die in diesem Anlagebasisinformationsblatt enthaltenen Informationen Der Projekträger erklärt, dass seines Wissens keine Informationen ausgelassen wurden oder sachlich irreführend oder unrichtig sind. Der Projekträger ist für die Ausarbeitung dieses Anlagebasisinformationsblatts verantwortlich. Name und Sitz des Projekträgers ergeben sich aus Teil A Buchstabe a) dieses Anlagebasisinformationsblatts. Die Erklärung der vorgenannten Person(en) zu ihrer Verantwortung für die in diesem Anlagebasisinformationsblatt enthaltenen Informationen gemäß Artikel 23 Absatz 9 der Verordnung (EU) 2020/1503 des Europäischen Parlaments und des Rates ³ ist diesem Dokument als Anhang [A] ⁴ beigefügt.
c)	Haupttätigkeiten des Projekträgers, angebotene Produkte oder Dienstleistungen des Projekträgers. Der Projekträger ist der alleinige Kommanditist der ON Energy Solarprojekt Elf GmbH & Co. KG, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter der Handelsregisternummer: HRA 131225 (im Folgenden „Solarprojekt Elf“). Solarprojekt Elf wird den zukünftigen Vermögenswert der Solaranlage (eine 6,92 MWp-Freiflächen-Photovoltaikanlage) halten und diese Solaranlage betreiben, die in der Gemeinde Oberthal im Landkreis Sankt Wendel (Saarland, Deutschland) errichtet werden soll (im Folgenden „Solarparkprojekt“). Das Solarparkprojekt wird voraussichtlich eine jährliche Erzeugung von ca. 7 MWp haben (entspricht dem Stromverbrauch von rund 2.300 Haushalten). Das Solarparkprojekt befindet sich in der Phase der Baureife und verfügt über alle erforderlichen Genehmigungen für den Bau. Der erforderliche Pachtvertrag ist gesichert und der Netzanschluss wurde bestätigt. Der Vertrag mit der für die Planung, Beschaffung und den Bau zuständigen Partei (Engineering, Procurement and Construction/EPC) ist bereits unterschrieben und die Verträge mit den Tier-1-Komponentenlieferanten befinden sich in fortgeschrittenen Verhandlungen. Der Baubeginn ist für November 2025 vorgesehen. Der Geschäftszweck des Projekträgers ist die Organisation und das Management des Baus und des Verkaufs des Solarparkprojekts. Die alleinige Kommanditistin des Projekträgers FOX ON ENERGY GmbH ist der Projektentwickler und ihr Geschäftszweck ist die Planung und Entwicklung von Photovoltaikanlagen (Solarenergieerzeugungs- und -speicherprojekte im Multi-Megawatt-Bereich). Die Inbetriebnahme des Solarparkprojekts ist für Juni 2026 (Aufnahme des kommerziellen Betriebs) geplant. Die Stromerlöse sind durch eine garantierte EEG-Einspeisevergütung gesichert, die im Rahmen des deutschen Bundesausschreibungsverfahrens vergeben wird und langfristige und vorhersehbare Cashflows gewährleistet. Durch den Ersatz konventioneller Stromerzeugung wird das Solarparkprojekt dazu beitragen, jährlich rund 3.600 Tonnen CO ₂ -Emissionen einzusparen (basierend auf deutschen Netz-Emissionsfaktoren). Über seine gesamte Lebensdauer hinweg wird der Solarpark Oberthal einen wesentlichen Beitrag zu den Klimazielen Deutschlands und zum Weg der EU zur CO ₂ -Neutralität leisten. Die zuständige Aufsichtsbehörde des Projekträgers: Bezirksamt Altona, Fachamt für Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt, Jessenstraße 1, 22767 Hamburg, Deutschland; Telefonnummer: +49 (0)40 428 116 038.

1 Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme, (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 149).

2 Richtlinie 97/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. März 1997 über Systeme für die Entschädigung der Anleger, (ABl. L 84 vom 26.3.1997, S. 22).

3 Verordnung (EU) 2020/1503 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Oktober 2020 über Europäische Schwarmfinanzierungsdienstleister für Unternehmen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1129 und der Richtlinie (EU) 2019/1937 (ABl. L 347 vom 20.10.2020, S. 1).

4 Die Erklärung jeder verantwortlichen Personen muss im Einklang mit Artikel 23 Absatz 9 der Verordnung (EU) 2020/1503 stehen.

d)	Hyperlink zu den jüngsten Jahresabschlüssen des Projektträgers Der jüngste Jahresabschluss des Projektträgers für das Geschäftsjahr 01.01.2024 – 31.12.2024 ist unter dem folgenden Link erhältlich: https://dl.invesdor.de/projects/public/85934bb8-3ab6-4d4e-bf8a-64d04a69f5f6/plink/55_Jahresabschluss_2024_Unterzeichnet.pdf
e)	Die wichtigsten nach Jahren aufgeschlüsselten finanzwirtschaftlichen Zahlen und Kennziffern des Projektträgers für die letzten drei Jahre Der Projektträger wurde im Dezember 2023 gegründet und es liegt ein Jahresabschluss vor jedoch mit begrenzter Aussagekraft. Für das Jahr 2024 hat der Projektträger einen Umsatz von T€ 0 bei einem negativen Jahresergebnis von T€ 4,12. Die folgenden Zahlenangaben erfolgen auf konsolidierter Basis und umfassen den Projektträger und Solarprojekt Elf. Die Zahlen sind konsolidiert, da Solarprojekt Elf das Unternehmen ist, das den künftigen Vermögenswert des Solarparkprojekts, das in Oberthal, Saarland, gebaut werden soll, halten und die Solaranlage betreiben wird. Für das Jahr 2025 wird ein Umsatz von 191,2 TEuro bei einem negativen Jahresergebnis von 122,2 TEuro prognostiziert, für das Jahr 2026 ein Umsatz von 412,9 TEuro bei einem Jahresergebnis von 65,6 TEuro prognostiziert und für das Jahr 2027 ein Umsatz von 412,3 TEuro bei einem Jahresergebnis von 67,5 TEuro prognostiziert.
f)	Beschreibung des Schwarmfinanzierungsprojekts, einschließlich seines Zwecks und seiner Hauptmerkmale: Das Schwarmfinanzierungsprojekt dient der Finanzierung des Baus und der Inbetriebnahme des Solarparkprojekts. Das aufgenommene Kapital wird dazu verwendet, Solarprojekt Elf ein Gesellschafterdarlehen zu gewähren, das folglich als Eigenkapital in Solarprojekt Elf ausgewiesen wird und 80 % der Investitionskosten finanziert. Mindestens 20 % der Investitionskosten werden von der FOX ON ENERGY GmbH als Eigenkapital eingebracht. Das Solarparkprojekt befindet sich im Stadium der Baureife und verfügt über alle erforderlichen Genehmigungen, um gebaut zu werden. Die Inbetriebnahme ist für Juni 2026 (Aufnahme des kommerziellen Betriebs) geplant. Nach der Inbetriebnahme des Solarparkprojekts werden die Zins- und Rückzahlungsansprüche aus den Teilschuldverschreibungen entweder mit den Erlösen aus dem Verkauf oder der Refinanzierung des Solarparkprojekts oder mit Projekt-Cashflows bedient.

Teil B: Hauptmerkmale des Schwarmfinanzierungsverfahrens und Bedingungen für die Kapitalbeschaffung

a)	Mindestzielbetrag der Kapitalbeschaffung im Rahmen eines einzigen Schwarmfinanzierungsangebots Der Mindestzielbetrag der Schwarmfinanzierung beträgt 2.700.000 Euro. Anzahl der vom Projektträger oder Schwarmfinanzierungsdienstleister bereits durchgeführten (öffentlichen oder nicht öffentlichen) Angebote für dieses Schwarmfinanzierungsprojekt Zum Zeitpunkt der Zurverfügungstellung des Anlagebasisinformationsblattes (nachfolgend „KIIS“) gegenüber potenziellen Anlegern sind keine Angebote (öffentlichen oder nicht öffentlichen) vom Projektträger oder Schwarmfinanzierungsdienstleister für das Schwarmfinanzierungsprojekt, wie in Teil A (f) dieses KIIS beschrieben, durchgeführt worden.
b)	Frist für die Erreichung des Zielbetrags der Kapitalbeschaffung Die Frist für die Erreichung des Zielbetrags läuft am 22.10.2025 ab, wobei diese Frist vorzeitig endet, sobald die Gesamtsumme der abgegebenen Anlageangebote ein Volumen von 3.150.000 Euro erreicht. Eine Verlängerung dieser Frist ist mit vorheriger Zustimmung des Schwarmfinanzierungsdienstleisters möglich. Erreicht die Gesamtsumme der abgegebenen Anlageangebote die Höchstangebotssumme, kann die Zeichnungsfrist vom Projektträger mit vorheriger Zustimmung des Schwarmfinanzierungsdienstleisters verkürzt werden.
c)	Informationen über die Folgen, falls der Zielbetrag der Kapitalbeschaffung nicht fristgerecht erreicht wird Wird der festgelegte Zielbetrag nicht spätestens zum Zieldatum erreicht, kann die Zeichnungsfrist mit Zustimmung des Schwarmfinanzierungsdienstleisters verlängert werden. Wird der festgelegte Mindestzielbetrag auch innerhalb des Verlängerungszeitraums nicht erreicht oder sollte der Mindestzielbetrag innerhalb von 14 Kalendertagen ab dem Datum der Angebotsannahme aufgrund des Eintritts der Voraussetzung für die unter Teil D, Buchstabe d) beschriebene auflösende Bedingung einzelner (anderer) Zeichnungsverträge nachträglich unterschritten werden, wird der Projektträger die Emission nicht durchführen. Sollte der Mindestzielbetrag erreicht werden aber der Zielbetrag der Kapitalbeschaffung (Höchstangebotssumme) nicht erreicht werden, ist das Schwarmfinanzierungsprojekt hingegen erfolgreich. Sollte der Mindestzielbetrag nicht erreicht werden oder aufgrund des Eintritts der auflösenden Bedingung nachträglich unterschritten werden, wird der jeweilige Zeichnungsbetrag – wie unter Teil D, Buchstabe d) beschrieben – unverzüglich an den jeweiligen Anleger zurückgezahlt, jedoch wird der etwaig bereits seitens des jeweiligen Anlegers eingezahlte Zeichnungsbetrag nicht verzinst. Dem Anleger entstehen in diesem Zusammenhang keine Gebühren oder Kosten.
d)	Höchstangebotssumme, sofern sie sich von dem unter Buchstabe a genannten Zielbetrag der Kapitalbeschaffung unterscheidet Die Höchstangebotssumme beträgt 2.950.000 Euro.
e)	Höhe der vom Projektträger für das Schwarmfinanzierungsprojekt bereitgestellten Eigenmittel Die FOX ON ENERGY GmbH hat sich verpflichtet, als Eigenkapital- und Gesellschafterdarlehensgeber mindestens 0,75 Millionen Euro in das Solarparkprojekt zu investieren. In Abhängigkeit des Platzierungserfolgs des Schwarmfinanzierungsprojekts wird eine etwaig verbleibende Finanzierungslücke wegen des Nicht-Erreichens der Höchstangebotssumme durch die Bereitstellung von zusätzlichem Eigenkapital in Höhe von bis zu 0,25 Millionen Euro durch die FOX ON ENERGY GmbH gedeckt.
f)	Änderung der Zusammensetzung des Kapitals des Projektträgers im Zusammenhang mit dem Schwarmfinanzierungsangebot Bei Erreichung der Höchstangebotssumme erhöht sich das Fremdkapital des Projektträgers auf Basis des Jahresabschlusses 2024 auf rund 3.281 TEuro.

Teil C: Risikofaktoren

Darlegung der Hauptrisiken Verschiedene Risikofaktoren, die mit einer Investition in den Projektträger verbunden sind, können erheblich sein, wenn sie sich realisieren. Jedes Risiko kann wesentliche Auswirkungen auf das Geschäft des Projektträgers, seine Gewinne und die potenzielle Fähigkeit, seine finanziellen Ziele zu erreichen, haben. Die dargestellten Risiken sind weder nach ihrer Bedeutung geordnet, noch spiegelt die Reihenfolge, in der sie dargestellt werden, die Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens wider. Typ 1: Dem Projekt inhärente Risiken, die zum Scheitern des Projekts führen können: • In den Planungen des Projektträgers wird davon ausgegangen, dass das Solarparkprojekt verkauft oder refinanziert wird oder dass das Solarparkprojekt Strom gewinnbringend erzeugt und verkauft, sodass die Investition der Inhaber der Teilschuldverschreibungen (nachfolgend „Anleihegläubiger“) vollständig zurückgezahlt werden kann. Die wichtigsten Risiken für das Solarparkprojekt sind das Errichtungsrisiko, das Refinanzierungsrisiko und das Risiko der Umsatzprognose. Das Solarparkprojekt ist noch nicht errichtet, was immer ein Risiko für die Durchführbarkeit des Projekts darstellt und erhebliche Auswirkungen auf den Zeitplan und die tatsächliche Realisierung des Solarparkprojekts haben kann. In den Planungen des Projektträgers wird davon ausgegangen, dass die mit der Errichtung verbundenen Risiken (z. B. Verzögerungen bei der Lieferung von Ausrüstung, unzureichende Qualitätskontrolle, ungünstige Wetterbedingungen) durch vertragliche Vereinbarungen mit erfahrenen für die Planung, Beschaffung und den Bau zuständigen Unternehmen (Engineering, Procurement and Construction/EPC) sowie für den Betrieb und die Wartung zuständigen Unternehmen (O&M) gemindert werden können. Die vertragliche Vereinbarung mit der EPC-Partei wurde bereits unterschrieben. Die vertragliche Vereinbarung mit der O&M Partei ist derzeit noch nicht final ausgehandelt, wobei sich die Parteien im Endstadium der Verhandlungen befinden. Darüber hinaus wird in den Planungen des Projektträgers davon ausgegangen, dass die derzeitigen operationellen Risiken (Baukostenüberschreitungsrisiko, Standort-/Geotechnikrisiko, Inbetriebnahmefrisiko) durch solide vertragliche Vereinbarungen mit erfahrenen Parteien, die eine hohe Verfügbarkeit des Solarparkprojekts sicherstellen und teilweise garantieren, so weit wie möglich gemindert werden. Die vom Projektträger getroffenen Annahmen könnten sich als unzutreffend erweisen. Dies kann für die Anleihegläubiger bedeuten, dass die Zinszahlungen und/oder die Rückzahlung ganz oder teilweise ausfallen. • Das Finanzierungsmodell basiert auf einem EEG-Fördermechanismus. Eine EEG-Förderung wurde bewilligt (Stand 07.02.2024), die für 20 Jahre stabile, staatlich garantierte Cashflows bietet. Die rechtzeitige EEG-Inbetriebnahme bis zum 06.02.2026 ist entscheidend, um die EEG-Förderung zu sichern, da jegliche Verzögerungen über diesen Zeitpunkt hinaus den Cashflow gefährden und den Wert des Solarparkprojekts mindern könnten. Dies kann für die Anleihegläubiger bedeuten, dass die Zinszahlungen und/oder die Rückzahlung ganz oder teilweise ausfallen. • Darüber hinaus können ungünstige Wetterbedingungen (z. B. geringere Sonneneinstrahlung), die zu einer geringeren Stromproduktion des Solarparkprojekts führen, den Markt erheblich einschränken und die Geschäftstätigkeit des Projektträgers und von Solarprojekt Elf praktisch unmöglich machen. Dies kann für die Anleihegläubiger bedeuten, dass die Zins- und Tilgungszahlungen ganz oder teilweise ausfallen. • Der Projektträger und Solarprojekt Elf werden für das Solarparkprojekt eine Sachschaden- und Betriebsunterbrechungsversicherung abschließen. Dennoch besteht das Risiko, dass während des Betriebs technische Schwierigkeiten auftreten, die nicht oder nicht vollständig durch das vom Projektträger und Solarprojekt Elf abzuschließende Versicherungspaket abgedeckt sind, sodass der Projektträger die Kosten für Reparaturen oder andere Schäden tragen muss. Dies würde die Fähigkeit des Projektträgers beeinträchtigen, seinen Verpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen fristgerecht und in voller Höhe nachzukommen, und im schlimmsten Fall könnten die Anleihegläubiger ihre Investition verlieren. • Da etablierte Tier-1-Lieferanten die Komponenten für das Solarpark-Projekt liefern, der EPC-Vertrag unterschrieben ist und der O&M-Vertrag zu branchenüblichen Konditionen abgeschlossen werden wird, wird das technische Risiko als überschaubar angesehen. Fehlende Garantien und Spezifikationen im Vertrag könnten immer noch ein gewisses Risiko darstellen, insbesondere im Hinblick auf Schwankungen bei der Leistungsminderung, das Risiko der Durchsetzung von Forderungen aus Garantien und Verzögerungen in der Ersatzteillieferkette. Dies kann für die Anleihegläubiger bedeuten, dass die Zinszahlungen und/oder die Rückzahlung ganz oder teilweise ausfallen. • Im Falle einer Insolvenz wichtiger Lieferanten für PV-Module und Wechselrichter bestünde das Risiko, dass Solarprojekt Elf und der Projektträger nur begrenzte Möglichkeiten hätten, schnell Batterien, Wechselrichter und Mittelspannungssysteme von alternativen Lieferanten zu beschaffen. Dies könnte zu einer vorübergehenden Verringerung der Einnahmen bei Solarprojekt Elf und damit auch beim Projektträger führen und es dem Projektträger erschweren, die Forderungen der Anleger bzw. Anleihegläubiger ordnungsgemäß zu bedienen. • Zu den wichtigsten rechtlichen Risiken gehören das Risiko regulatorischer Änderungen (z. B. Änderung der Netzentgelte) und etwaige Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit dem Verkauf des Solarparkprojekts (z. B. wenn die rechtliche Due-Diligence-Prüfung des Käufers Probleme aufzeigen würde). Für die Anleihegläubiger kann dies bedeuten, dass Zins- und Tilgungszahlungen ganz oder teilweise ausfallen. • Nach Kenntnis des Projektträgers sind keine Klagen oder sonstigen gerichtliche Verfahren anhängig. Die Wahrscheinlichkeit, dass es in der Zukunft zu einem solchen Verfahren kommt, wird als gering eingeschätzt. Dennoch verbleibt ein Restrisiko, dass etwaige Verfahren gegen den Projektträger und/oder Solarprojekt Elf eingeleitet werden. Die Kosten solcher Verfahren oder eines erzielten Vergleichs können hoch sein. Es kann nicht garantiert werden, dass diese Kosten durch eine Versicherung gedeckt sein werden oder anderweitig erstattet werden können.
--

• Der Geschäftsführer der Komplementärin des Projektträgers, der zugleich Geschäftsführer von Solarprojekt Elf und der Kommanditistin FOX ON ENERGY GmbH ist, ist ein erfahrener Fachmann mit solidem Hintergrund. Darüber hinaus ist die Green FOX Energy GmbH (Amtsgericht Hamburg, HRB 172288), ein erfahrener und renommierter Projektentwickler im Bereich der erneuerbaren Energien, mit einer Mehrheitsbeteiligung von 80 % an der FOX ON ENERGY GmbH beteiligt und könnte Solarprojekt Elf und FOX ON ENERGY GmbH in allen Belangen unterstützen. Die geschäftsführenden Gesellschafter der Green FOX Energy GmbH und die Unternehmensstruktur geben Anlass zur Zuversicht, dass die Managementrisiken begrenzt sind. Dennoch verbleibt ein Restrisiko, falls ein oder mehrere Mitglieder der Geschäftsführung der Green FOX Energy GmbH ausscheiden sollten. Dies könnte negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit von Solarprojekt Elf und somit die des Projektträgers haben und für die Anleihegläubiger bedeuten, dass Zinszahlungen und/oder die Rückzahlung ganz oder teilweise ausfallen. Typ 2: Sektorrisiko Das Geschäft des Projektträgers ist entsprechend Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵ (Verordnung) am ehesten mit der Klassifizierung des Abschnittes D gemäß Anhang 1 der Verordnung zu beschreiben. Obwohl eine garantierte EEG-Vergütung einen erheblichen Teil der Einnahmen des Solarparkprojekts sichert und Marktrisiken (Strompreissvolatilität) weitgehend eliminiert, gibt es dennoch verschiedene Risikokategorien, die berücksichtigt werden sollten. Die EEG-Vergütung ist grundsätzlich gesetzlich garantiert, Änderungen des regulatorischen Umfelds (z. B. Steuern, Umlagen, Einspeiseregulungen) können jedoch indirekt die Rentabilität beeinflussen. Darüber hinaus können Systemausfälle aufgrund von Defekten an Wechselrichtern, Modulen oder Verkabelung zu längeren Ausfallzeiten oder einer geringeren Stromproduktion führen. Photovoltaikmodule verlieren im Laufe der Jahre an Leistung, was die erwarteten Erträge mindert. Probleme mit dem Netzanschluss oder Unterbrechungen durch den Netzbetreiber können die tatsächliche Einspeisung und damit die Vergütung beeinträchtigen. Höhere Kosten für Service, Netzentgelte oder Versicherungen können die Margen schmälern. Naturkatastrophen, extreme Wetterereignisse oder Pandemien können die Produktion oder den Betrieb beeinträchtigen. Ein als gering einzustufendes, aber dennoch bestehendes Kreditrisiko besteht bei Zahlungsausfällen oder -verzögerungen des Netzbetreibers. Bei verzögerten Zahlungsflüssen aus der EEG-Vergütung kann eine Zwischenfinanzierung erforderlich sein. Dies kann für die Anleihegläubiger bedeuten, dass Zins- und Tilgungszahlungen ganz oder teilweise ausfallen. Typ 3: Ausfallrisiko Die Anleihegläubiger der Teilschuldverschreibungen tragen vollständig die Gefahr der Zahlungsunfähigkeit des Projektträgers, d.h. das Risiko, dass der Projektträger vorübergehend oder endgültig nicht zur termingerechten Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern und/oder Dritten in der Lage ist. Insbesondere im Rahmen eines Insolvenzverfahrens könnten die Anleihegläubiger einen Totalverlust erleiden. Folgende besondere Vorkommnisse könnten dazu führen: a) (schwerwiegende) Veränderung der makroökonomischen Lage, b) Misswirtschaft, c) mangelnde Erfahrung, d) Betrug, e) Finanzierung, die nicht dem Geschäftszweck entspricht, f) erfolglose Einführung des Leistungsangebots des Projektträgers, g) mangelnder Cashflow. Typ 4: Risiko niedrigerer, verspäteter oder fehlender Rendite Es besteht das Risiko, dass durch sämtliche in Teil C genannten Risiken die Rendite niedriger als erwartet ausfällt, sich verzögert oder aus dem Projekt keine Kapital- oder Zinszahlungen fließen. Weiterhin könnte sich der Wert des Ertrags durch Inflation verringern. Ist die Inflationsrate höher als die Verzinsung von Teilschuldverschreibungen, ist die Rendite von Teilschuldverschreibungen negativ. Die Teilschuldverschreibungen werden in Euro begeben und auch die auf die Teilschuldverschreibungen entfallende Verzinsung wird in Euro berechnet und ausbezahlt. Aus diesem Grund besteht für Anleger, die über ein Erwerbseinkommen oder Vermögen in einer anderen Währung als Euro verfügen oder die Erträge aus der Investition in die Teilschuldverschreibungen nicht in Euro benötigen, ein Währungsrisiko, weil sie Wechselkurschwankungen ausgesetzt sind, die die Rendite der Teilschuldverschreibungen verringern können. Weiterhin können im Falle eines für den Anleihegläubiger notwendigen Verkaufs der Teilschuldverschreibungen zusätzliche Kosten (Transaktionskosten wie Beratungskosten) entstehen, welche die Rendite verringern. Die individuelle Rendite des jeweiligen Anlegers kann im Einzelfall unterschiedlich ausfallen und hängt von der jeweiligen individuellen steuerlichen Situation ab, was zu einer Verringerung der Rendite führen kann. Typ 5: Risiko eines Plattformausfalls Ein vorübergehender oder dauerhafter Ausfall der Schwarmfinanzierungsplattform oder des unter Teil D, Buchstabe d) benannten Zahlungsdienstleisters kann zum vorübergehenden Ausfall von Zins- und Rückzahlungen führen. Da der Schwarmfinanzierungsdienstleister zu keinem Zeitpunkt Besitz oder Eigentum an den Zeichnungsbeträgen der Anleger oder an den Zins- und Rückzahlungsbeträgen erlangt und da der Zahlungsdienstleister lediglich als Treuhänder für den Projektträger als Treugeber tätig ist, ist ein Verlust des eingesetzten Kapitals allein auf einem Ausfall der Plattform bzw. des Zahlungsdienstleisters basierend unwahrscheinlich. Typ 6: Risiko der mangelnden Liquidität der Investition Die Teilschuldverschreibungen sind mit einer festen Vertragslaufzeit versehen. Die Übertragung der Teilschuldverschreibungen ist zudem technisch dahingehend eingeschränkt, dass eine Übertragung nur an bei dem Projektträger bzw. der registerführenden Stelle registrierte digitale Schließfächer möglich ist. Die „Registerführende Stelle“, die das E-Wertpapierregister führt, ist die Smart Registry GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg Berlin unter der Registernummer HRB 234468 B. „Digitales Schließfach“ ist eine IT-Anwendung, die verwendet wird, um Public Keys und Private Keys zu speichern und mit der Technologie zu interagieren, deren Funktionalitäten es ermöglichen, E-Wertpapiere zu halten und zu übertragen. Die Wertpapiere sind derzeit weder an einer Börse handelbar, noch besteht ein liquider Sekundärmarkt. Selbst im Falle einer Einbeziehung der Wertpapiere in den Handel auf einer oder mehreren Handelsplattformen für Wertpapiere ist ungewiss, ob sich tatsächlich ein Handel mit den Teilschuldverschreibungen entwickelt. Das Risiko, dass der Anleihegläubiger keinen Käufer für die Teilschuldverschreibungen findet oder nur zu einem aus seiner Sicht zu geringen Preis verkaufen kann, trägt allein der Anleihegläubiger. Die Teilschuldverschreibungen können sich auch als vollkommen illiquide herausstellen. Eine Veräußerung der Teilschuldverschreibungen durch den Anleihegläubiger ist damit unter Umständen nur eingeschränkt möglich. Es besteht das Risiko, dass eine Veräußerung der Teilschuldverschreibungen nicht oder nur mit finanziellen Einbußen möglich ist. Für Anleihegläubiger mit kurzfristigem Kapitalbedarf bedeutet dies, dass sie zum gewünschten Zeitpunkt grundsätzlich nicht über das eingesetzte Kapital verfügen können, zumal ein ordentliches Kündigungsrecht der Anleihegläubiger während der Laufzeit nicht besteht. Typ 7: Sonstige Risiken Es bestehen zudem folgende wertpapierbezogene Risiken: (i.) Keine Einflussnahme- und Mitwirkungsrechte Die Teilschuldverschreibungen selbst begründen ausschließlich schuldrechtliche Ansprüche gegen den Projektträger und gewähren keine Teilnahme-, Mitwirkungs- und/oder Stimmrechte an bzw. in der Gesellschafterversammlung des Projektträgers. Es können in der Gesellschafterversammlung des Projektträgers Gesellschafterbeschlüsse gefasst werden, die sich nachteilig auf die einzelnen Anleihegläubiger auswirken können. Die Anleihegläubiger haben keine Möglichkeit auf die Geschäftstätigkeit des Projektträgers Einfluss zu nehmen. Dies gilt auch für die Verwendung des durch die Ausgabe der Teilschuldverschreibungen eingeworbenen Kapitals. Insbesondere haben Anleihegläubiger nicht die Möglichkeit, verlustbringende Geschäftstätigkeiten des Projektträgers zu beenden, ehe das eingebrachte Kapital verbraucht ist. Für die Anleihegläubiger kann dies bis zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen. (ii.) Verschlechterung der Konditionen durch Mehrheitsbeschluss Nach den Emissionsbedingungen können diese auch während der Laufzeit der Teilschuldverschreibungen geändert werden, wenn die nach den Emissionsbedingungen erforderlichen Zustimmungen durch entsprechende Mehrheitsbeschlüsse der Anleihegläubiger vorliegen. Der einzelne Anleihegläubiger trägt insoweit das Risiko, dass sich gegen seinen Willen aufgrund des Mehrheitsbeschlusses der Anleihegläubiger Änderungen der Emissionsbedingungen ergeben, die sich möglicherweise zu seinem Nachteil auswirken (z.B. geringere Verzinsung, verlängerte Laufzeit oder Verzichte). (iii.) Technologie- und Datenbank-Risiken Die Technologie sowie alle damit in Verbindung stehenden technologischen Komponenten und regulierten Dienstleistungen (z.B. digitale Verwahrung, E-Wertpapierregisterführung) befinden sich nach wie vor in einem frühen technischen Entwicklungsstadium. Für die Anleihegläubiger besteht das Risiko, dass diese Technologie technischen Schwierigkeiten ausgesetzt ist oder ihre Funktionsfähigkeit durch äußere Einflüsse beeinträchtigt wird. Durch einen teilweisen oder vollständigen Zusammenbruch der für die E-Wertpapiere relevanten elektronischen dezentralen Datenbank (nachfolgend „E-Datenbank“) könnte dem Anleihegläubiger der Zugang zu seinen E-Wertpapieren vorübergehend und endgültig unmöglich werden. Es besteht das Risiko von Attacken gegen das Netzwerk oder die verwendete E-Datenbank. Dabei sind unterschiedliche Arten von Angriffen denkbar. Diese Angriffe können das Netzwerk bzw. die E-Datenbank unbenutzbar machen, so dass es Anleihegläubigern nicht möglich wäre, die E-Wertpapiere zu transferieren. Sollte das Netzwerk bzw. die E-Datenbank gänzlich unbrauchbar werden, besteht das Risiko, dass Anleihegläubiger auf ihre Digitalen Schließfächer gar keinen Zugriff mehr haben. Im schlimmsten Fall kann dies zum unwiederbringlichen Verlust der E-Wertpapiere führen. Der Projektträger bietet den Anleihegläubigern über einen zugelassenen Verwahrer von E-Wertpapieren eine technische Lösung, die dazu dient E-Wertpapiere zu halten, zu speichern und darüber zu verfügen. Es besteht das Risiko, dass diese Lösung fehlerbehaftet und/oder für mögliche Hackerangriffe besonders anfällig ist. Dadurch können die Anleihegläubiger möglicherweise vorübergehend oder dauerhaft keinen Zugriff auf ihre E-Wertpapiere haben, was im schlimmsten Fall zum unwiederbringlichen Verlust der E-Wertpapiere führen kann. Die Verwaltung im Sinne der laufenden Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus den E-Wertpapieren übernimmt weder der Verwahrer von E-Wertpapieren noch der Projektträger. Die oben aufgeführten Risiken sind nicht die einzigen Risikofaktoren, die sich auf die Geschäftstätigkeit des Projektträgers auswirken. Andere Risiken und Unsicherheitsfaktoren, die der Projektträger derzeit nicht sieht oder die er derzeit für irrelevant hält, können ebenfalls einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftstätigkeit, die Geschäftsentwicklung und die finanzielle Leistungsfähigkeit des Projektträgers haben.	
Teil D: Informationen über das Angebot übertragbarer Wertpapiere und für Schwarmfinanzierungszwecke zugelassener Instrumente	
a)	Gesamtbetrag und Art der anzubietenden übertragbaren Wertpapiere Die vom Projektträger begebenen Teilschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu 2.950.000 Euro sind eingeteilt in bis zu 11.800 untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende, digitale Teilschuldverschreibungen als E-Wertpapiere im Sinne des deutschen eWpG mit einem Nennbetrag von je 250,00 Euro. Die Teilschuldverschreibungen werden als E-Wertpapiere in Einzelntragung begeben und in einem E-Wertpapierregister eingetragen. Die Begebung der Teilschuldverschreibungen erfolgt dadurch, dass der Projektträger eine Eintragung in das E-Wertpapierregister bewirkt, das durch die Registerführende Stelle geführt wird. Die Verwahrung der Teilschuldverschreibungen übernimmt jeder Anleger in einem Digitalen Schließfach selbst. Die Teilschuldverschreibungen begründen

⁵ Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik (ABl. L 393 vom 30.12.2006, S. 1).

	unmittelbare, unbedingte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten des Projektträgers, die im gleichen Rang untereinander und mindestens im gleichen Rang mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Projektträgers stehen, soweit zwingende gesetzliche Bestimmungen nichts anderes vorschreiben.
b)	Zeichnungspreis Die Teilschuldverschreibungen werden zu einem Zeichnungspreis von 250,00 Euro begeben.
c)	Angaben dazu, ob Überzeichnungen akzeptiert werden und wie sie zugewiesen werden Während der Dauer des Angebots (nachfolgend „Zeichnungsfrist“) werden Überzeichnungen akzeptiert, wobei die Gesamtsumme der nach dem Ablauf der 14-tägigen Widerrufsfrist an den Projektträger auszu zahlenden Zeichnungsbeträge die Höchstangebotsumme nicht überschreiten darf. Der Projektträger kann ein Zeichnungsangebot, dessen Volumen zusammen mit dem Volumen der Zeichnungsangebote, welche nach der zeitlichen Reihenfolge vor diesem Zeichnungsangebot abgegeben wurden – die Höchstangebotsumme überschreitet, zwar annehmen. Der entsprechende Zeichnungsvertrag steht jedoch unter der auflösenden Bedingung, dass - nach Ablauf der 14-tägigen Widerrufsfrist – das Volumen dieses Zeichnungsangebotes zusammen mit dem Volumen der Zeichnungsangebote, welche nach der zeitlichen Reihenfolge vor diesem Zeichnungsangebot abgegeben wurden, die Höchstangebotsumme weiterhin überschreitet. Das Angebot endet nämlich vorzeitig, sobald die Gesamtsumme der abgegebenen Anlageangebote ein Volumen von 3.150.000 Euro erreicht.
d)	Zeichnungs- und Zahlungsbedingungen Die Abgabe des Zeichnungsangebots erfolgt dadurch, dass der Anleger ein Nutzerkonto auf der Crowdfunding-Plattform der OPC eröffnet und anschließend auf der vorbenannten Domain die persönliche Investitionssumme zu einem vom Projektträger vorgegebenen Zinssatz in Höhe von 7 % p.a. festlegt. Der Projektträger wählt nach Ablauf der Zeichnungsfrist diejenigen Anlageangebote aus, die in Summe mindestens den Mindestzielbetrag und maximal die Höchstangebotsumme und im Fall von Überzeichnungen ein Volumen von 3.150.000 Euro erreichen. Dem Projektträger steht es frei, einzelne Anlageangebote nach Ablauf der Zeichnungsfrist ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Den Anlegern, die der Projektträger ausgewählt und nicht abgelehnt hat, übermittelt der Schwarmfinanzierungsdienstleister als Erklärungsbote des Projektträgers eine Annahmeerklärung des Projektträgers nach Ablauf der Zeichnungsfrist per E-Mail an die bei Registrierung angegebene E-Mail-Adresse des Anlegers. Der jeweilige Zeichnungsvertrag steht (zusätzlich zu der in Teil D (c) dieses KIIS genannten auflösenden Bedingung) ferner unter der folgenden auflösenden Bedingung: Sollte der – seitens des jeweiligen Anlegers zu zahlende - Zeichnungsbetrag nicht spätestens innerhalb von 14 Kalendertagen ab Abschluss des jeweiligen Zeichnungsvertrages auf ein seitens des Projektträgers bei einem in der Europäischen Union zugelassenen Zahlungsdienstleister (nachfolgend „Zahlungsdienstleister“), eingerichtetes Treuhandkonto eingehen und/oder die erforderliche geldwäscherechtliche Identifizierung des jeweiligen Anlegers nicht spätestens innerhalb von 14 Kalendertagen ab Abschluss des jeweiligen Zeichnungsvertrages erfolgreich durchgeführt werden und/oder die Eröffnung eines für den Erwerb des Wertpapiers erforderlichen Digitalen Schließfachs seitens des Anlegers nicht spätestens innerhalb von 14 Kalendertagen ab dem Datum der Angebotsannahme erfolgen und/oder der Mindestzielbetrag innerhalb von 14 Kalendertagen ab dem Datum der Angebotsannahme aufgrund des Eintritts der Voraussetzung für die auflösende Bedingung einzelner (anderer) Zeichnungsverträge nachträglich unterschritten werden, wird der jeweilige Zeichnungsvertrag unwirksam und wird rückabgewickelt. Die Vornahme der Zahlung des jeweiligen Zeichnungsbetrags seitens des jeweiligen Anlegers ist auf freiwilliger Basis auch vor einer etwaigen Annahme des entsprechenden Anlageangebotes auf das bei dem Zahlungsdienstleister eingerichtete Treuhandkonto möglich. Auch die Durchführung der erforderlichen geldwäscherechtlichen Identifizierung des jeweiligen Anlegers ist auf freiwilliger Basis vor einer etwaigen Annahme des entsprechenden Anlageangebotes möglich. Der Zahlungsdienstleister ist von dem Projektträger beauftragt, bei Eintritt der auflösenden Bedingung einen bereits eingezahlten Zeichnungsbetrag unverzüglich ab Eintritt der auflösenden Bedingung an den Anleger zurückzuzahlen, jedoch werden bereits seitens der Anleger eingezahlte Zeichnungsbeträge nicht verzinst. Sollte der Projektträger nach Ablauf der Zeichnungsfrist das entsprechende Zeichnungsangebot nicht annehmen, wird der jeweilige Zeichnungsbetrag unverzüglich an den jeweiligen Anleger zurückgezahlt, jedoch wird der bereits seitens des jeweiligen Anlegers eingezahlte Zeichnungsbetrag nicht verzinst. Die Verwaltung der Forderungen der Anleihegläubiger aus den Teilschuldverschreibungen erfolgt durch Invesdor Collect GmbH, c/o Mindspace Germany GmbH, Umlandstraße 32, 10719 Berlin, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 220395 B (nachfolgend „Invesdor Collect“) und im Falle der Insolvenz der Invesdor Collect durch die Stichting Custodian Agent OPC, eingetragen im niederländischen Handelsregister unter der Registernummer: 63904179 (nachfolgend „Stichting Custodian“). Die Regelungen zum Umfang der Verwaltungsvollmacht finden sich in den Emissionsbedingungen. Zudem bevollmächtigt jeder Anleger bzw. Anleihegläubiger Taylor Wessing Partnerschaftsgesellschaft mbB, Isartorplatz 8, D-80331 München (nachfolgend „Taylor Wessing“), für den Fall, dass die unter den vorbenannten Regelungen zum Umfang der Verwaltungsvollmacht Bevollmächtigten die Handlungen/Maßnahmen rechtlich nicht ausführen dürfen oder können, eigenständig die in den Emissionsbedingungen definierten Handlungen vorzunehmen. Jeder Anleihegläubiger tritt die Forderungen aus seinen Teilschuldverschreibungen gegen den Projektträger inklusive aller Nebenforderungen und (Neben-) Rechte unter der aufschiebenden Bedingung, dass einer der vorstehend benannten Bevollmächtigten in Ausübung der in den Emissionsbedingungen benannten Vollmachten die Entscheidung fällt, für Rechnung der Anleihegläubiger gegen den Projektträger Klage zu erheben, das Mahnverfahren einzuleiten oder vergleichbare Maßnahmen im Rahmen der Durchsetzung oder Verwertung der Ansprüche der Anleihegläubiger vorzunehmen, an Invesdor Collect und im Falle der Insolvenz der Invesdor Collect an die Stichting Custodian ab und Invesdor Collect und im Falle der Insolvenz der Invesdor Collect die Stichting Custodian nimmt diese Abtretung an (treuhänderische Abtretung zum Zwecke der Einziehung). Diese treuhänderische Abtretung erfolgt unentgeltlich ausschließlich zur organisatorischen und prozessökonomischen Bündelung der Ansprüche der Anleihegläubiger. Die Teilschuldverschreibungen sind durch die in Teil D (f) dieses KIIS genannten Garantie und Sicherheiten zugunsten des Treuhänders gemäß den Emissionsbedingungen und dem Treuhandvertrag besichert. Der Treuhänder wird die Garantie und Sicherheiten im Wege der doppelnützigen Treuhand zu Gunsten der Anleihegläubiger und des Projektträgers auf Grundlage und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Emissionsbedingungen und des Treuhandvertrags halten und verwalten sowie auf Grundlage und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Emissionsbedingungen und des Treuhandvertrags verwerten.
e)	Verwahrung von übertragbaren Wertpapieren für Anleger und deren Lieferung an Anleger Die Teilschuldverschreibungen werden als E-Wertpapiere in Einzeleintragung begeben und in ein E-Wertpapierregister spätestens innerhalb von 30 Kalendertagen nach Abschluss des Zeichnungsvertrages eingetragen. Die Begebung der Teilschuldverschreibungen erfolgt dadurch, dass der Projektträger eine Eintragung in das E-Wertpapierregister bewirkt, das durch die Smart Registry GmbH, c/o Mindspace Germany GmbH, Umlandstraße 32, 10719 Berlin, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg (Berlin) unter der Registernummer HRB 234468 B, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführer Dr. Johannes Schmitt und Daniel Wernicke, als Registerführende Stelle geführt wird. Es werden weder eine Globalurkunde noch Einzelurkunden oder Gewinnanteilscheine über die Teilschuldverschreibungen ausgegeben. Für die Verwahrung der Teilschuldverschreibungen benötigen die Anleger ein digitales Schließfach. Für die Verwahrung der E-Wertpapiere stellt die Tangany GmbH dem Anleger ein kostenloses digitales Schließfach zur Selbstverwahrung zur Verfügung. Die Verwahrungsdienstleistungen werden nicht vom Schwarmfinanzierungsdienstleister erbracht. Die Verwahrungsdienstleistungen werden von der Tangany GmbH, Briener Str. 53, 80333 München, Deutschland, eingetragen beim Amtsgericht München unter HRB 246113, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführer Martin Kreitmair und Christopher Zapf, Telefonnummer: +49 89 9982095-70, E-Mail: info@tangany.com erbracht. Der Anleger muss keine Gebühr an die Verwahrstelle zahlen.
f)	Angaben zur Garantie oder Sicherheit, durch die die Anlage besichert ist (falls zutreffend) <u>Garantie:</u> Die FOX ON ENERGY GmbH, Große Elbstr. 61, 22767 Hamburg, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter der Handelsregisternummer: HRB 181717, hat sich im Rahmen eines Garantievertrages verpflichtet, für das etwaige Ausbleiben von aus der Anlage resultierenden Forderungen auf Zins- und/oder Rückzahlung in Höhe von 15 % der Gesamtsumme der im Rahmen des Schwarmfinanzierungsprojekts gesammelten Zeichnungsbeträge, somit maximal in Höhe von 442.500 Euro, einzustehen. <u>Sicherheiten:</u> Zur Sicherung der Zahlungsverpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen (Zins- und/oder Rückzahlungen) verpflichtet sich der Projektträger zugunsten der Anleihegläubiger, sofern rechtlich möglich: - im Wege der offenen Zession mit Einziehungsermächtigung für den Projektträger sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche auf Auszahlung von Guthaben, Zinsen und sonstigen Erträgen aus bestehenden und künftigen Bankkonten des Projektträgers (Giro-, Spar-, Tages- und Termingeldkonten) bei in- und ausländischen Kreditinstituten an die Anleihegläubiger abzutreten, wobei der Treuhänder berechtigt ist, die Einziehungsermächtigung im Namen der Anleihegläubiger zu widerrufen, sobald ein Verwertungsfall gemäß § 4 Ziffer 3 der Emissionsbedingungen vorliegt; - im Wege der Sicherungsabtretung mit Einziehungsermächtigung für den Projektträger sämtliche gegenwärtigen und künftigen Zahlungsansprüche und sonstigen Rechte aus bestehenden und künftigen Vertragsverhältnissen des Projektträgers mit Solarprojekt Elf und/oder Dritten, gleich welcher Art, an die Anleihegläubiger abzutreten, wobei der Treuhänder berechtigt ist, die Einziehungsermächtigung im Namen der Anleihegläubiger zu widerrufen, sobald ein Verwertungsfall gemäß § 4 Ziffer 3 der Emissionsbedingungen vorliegt; - im Rahmen eines Verpfändungsvertrages zur Sicherung aller gegenwärtigen und künftigen Ansprüche der Anleihegläubiger gegen den Projektträger aus den Teilschuldverschreibungen seinen Kommanditanteil an der Solarprojekt Elf zu verpfänden, wobei die Verpfändung insbesondere die Gewinn- und Auseinandersetzungsansprüche sowie sämtliche weiteren vermögensrechtlichen Ansprüche aus dem Kommanditanteil umfasst. Zur Sicherung der Zahlungsverpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen (Zinszahlungen und/oder Rückzahlungen) verpflichtet sich Solarprojekt Elf, sofern rechtlich möglich: - im Wege der offenen Zession mit Einziehungsermächtigung für Solarprojekt Elf sämtliche gegenwärtigen und künftigen Ansprüche auf Auszahlung von Guthaben, Zinsen und sonstigen Erträgen aus bestehenden und künftigen Bankkonten der Solarprojekt Elf (Giro-, Spar-, Tages- und Termingeldkonten) bei in- und ausländischen Kreditinstituten an die Anleihegläubiger abzutreten, wobei der Treuhänder berechtigt ist, die Einziehungsermächtigung im Namen der Anleihegläubiger zu widerrufen, sobald ein Verwertungsfall gemäß § 4 Ziffer 3 der Emissionsbedingungen vorliegt; - im Wege der Sicherungsabtretung mit Einziehungsermächtigung für Solarprojekt Elf sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Zahlungsansprüche und sonstigen Rechte aus bestehenden und künftigen Vertragsverhältnissen von Solarprojekt Elf mit Dritten, gleich welcher Art, an die Anleihegläubiger abzutreten, wobei der Treuhänder berechtigt ist, die Einziehungsermächtigung im Namen der Anleihegläubiger zu widerrufen, sobald ein Verwertungsfall gemäß § 4 Ziffer 3 der Emissionsbedingungen vorliegt. Die vorbenannte Garantie und die vorbenannten Sicherungsrechte werden vor dem Tag der Auszahlung der Zeichnungsbeträge der Anleger in einer gesonderten Forderungsabtretungs-/Verpfändungsurkunde festgelegt.

	Die Werthaltigkeit von Sicherheiten/Garantien kann schwanken, insbesondere im Falle eines Verzugs, was zu einer geringeren Rendite führen kann.
g)	Angaben zu einer festen Verpflichtung zum Rückkauf von übertragbaren Wertpapieren (falls zutreffend) Nicht zutreffend.
h)	Angaben zu Zinssätzen und Laufzeiten Nominaler Zinssatz: Die Teilschuldverschreibungen werden ab dem Laufzeitbeginn am 01.11.2025 (einschließlich) mit einem festen Zinssatz pro Jahr verzinst. Die Zinsen werden für jede Zinsperiode auf der Grundlage einer 30 / 360 Zinsberechnungsmethode berechnet. Die Zinsen sind halbjährlich nachträglich an den jeweiligen Zinszahlungstagen jeweils am 01.05. und 01.11. eines jeden Jahres, erstmals am 01.05.2026 zahlbar. Der Zinssatz beträgt 7 %, wobei sich der Zinssatz auf 9 % erhöht, wenn die Teilschuldverschreibungen am Ende der Laufzeit nicht vertragsgemäß zurückgezahlt werden. Die Zahlung der Zinsen in Form einer Geldüberweisung erfolgt derart, dass der Projektträger gegenüber den Anleihegläubigern leistet, wobei die von dem Projektträger geschuldete Zinszahlung über das bei einem in der Europäischen Union zugelassenen Zahlungsdienstleister seitens des Projektträgers geführte Treuhandkonto, auf das der Projektträger Zins und Tilgung zu überweisen hat, erfolgt. Von dem Treuhandkonto werden eingegangene Zahlungen von dem Zahlungsdienstleister anteilig an die Anleihegläubiger - entsprechend der Höhe der diesen gegenüber dem Projektträger zustehenden Ansprüche auf Zinszahlung - weitergeleitet. Zur Weiterleitung der von dem Projektträger geleisteten Zinszahlungen durch den Zahlungsdienstleister an die Anleihegläubiger werden 10 Kalendertage benötigt. Der vorbenannte Zeitraum von 10 Kalendertagen wird bei der Verzinsung nicht berücksichtigt. Erläuterung der Berechnungsmethode: Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf Basis 30/360 bei der 30 Zinstage pro Monat und 360 Tage im Jahr angenommen werden. Datum, ab dem die Zinsen zahlbar sind: 01.11.2025 (Laufzeitbeginn) Fälligkeitstermine für Zinszahlungen: 01.05. und 01.11. eines jeden Jahres während der Laufzeit der Teilschuldverschreibungen Laufzeit (gegebenenfalls einschließlich Zwischenzahlungen): Die Laufzeit der Teilschuldverschreibungen beträgt 18 Monate. Die Rückzahlung der Teilschuldverschreibungen erfolgt am Ende der Laufzeit (endfällige Rückzahlung), fällig am 01.05.2027. Die Rückzahlung erfolgt derart, dass der Projektträger gegenüber den Anleihegläubigern leistet, wobei die von dem Projektträger geschuldete Rückzahlung über das bei dem Zahlungsdienstleister seitens des Projektträgers geführte Treuhandkonto, auf das der Projektträger Zins und Tilgung zu überweisen hat, erfolgt. Von dem Treuhandkonto werden eingegangene Zahlungen von dem Zahlungsdienstleister anteilig an die Anleihegläubiger - entsprechend der Höhe der diesen gegenüber dem Projektträger zustehenden Ansprüche auf Rückzahlung - weitergeleitet. Zur Weiterleitung der von dem Projektträger geleisteten Rückzahlungen durch den Zahlungsdienstleister an die Anleihegläubiger werden 10 Kalendertage benötigt. Der vorbenannte Zeitraum von 10 Kalendertagen wird bei der Verzinsung nicht berücksichtigt. Dem Projektträger steht während der Laufzeit der Teilschuldverschreibungen ein ordentliches Kündigungsrecht (im Folgenden „vorzeitige Kündigung“ oder „vorzeitige Rückzahlung“) zu. Eine vorzeitige Rückzahlung des gesamten noch nicht zurückgezahlten Nennbetrages der Teilschuldverschreibungen nebst aufgelaufener - noch nicht gezahlter - Verzinsung durch den Projektträger ist nur zulässig, sofern (i) die vorzeitige Kündigung seitens des Projektträgers schriftlich bei Invesdor Collect mit einer Kündigungsfrist von mindestens dreißig (30) Kalendertagen angekündigt wurde. Im Falle einer wirksamen vorzeitigen Kündigung innerhalb der ersten zwölf (12) Monate der Laufzeit hat der Projektträger eine Entschädigung in Höhe der folgenden Summe zu zahlen: die Zinsen auf den gesamten vorzeitig zurückgezahlten Nennbetrag der Teilschuldverschreibungen über einen Zeitraum von zwölf (12) Monaten. Im Falle einer wirksamen vorzeitigen Kündigung nach Ablauf von zwölf (12) Monaten der Laufzeit ist keine Vorfälligkeitsentschädigung zu zahlen. Eine etwaig zu zahlende Entschädigung ist gleichzeitig mit der vorzeitigen Rückzahlung zu leisten. Invesdor Collect oder ein von Invesdor Collect zu benennender Dritter erhält 1/3 der Entschädigungszahlung und die Anleger erhalten 2/3 der Entschädigungszahlung. Der Anleger erklärt sich damit einverstanden, dass der Teil der Entschädigungszahlung, welchen Invesdor Collect oder ein von ihr zu benennender Dritter erhält, vom Projektträger von den Zahlungen an die Anleger direkt in Abzug gebracht wird. Der Projektträger zahlt außerdem an Invesdor Collect oder einen von ihr zu benennenden Dritten eine einmalige Verwaltungsgebühr in Höhe von 5.000 € für die Abwicklung. Anwendbare Rendite: Die Rendite entspricht dem vorgenannten Zinssatz. Die Annahmen, auf denen die Berechnung der Rendite beruht, werden wie folgt offengelegt: Der Schwarmfinanzierungsdienstleister setzt den Zinssatz für die Teilschuldverschreibungen nicht fest. Der vom Projektträger vorgegebene Zinssatz beruht auf der aktuellen Marktsituation unter Berücksichtigung der aktuellen Inflationsrate und basiert nicht auf einer Bonitätseinschätzung (Rating) des Projektträgers seitens des Schwarmfinanzierungsdienstleisters.

Teil E: Informationen über Zweckgesellschaften (SPV)

a)	Ist eine Zweckgesellschaft zwischen Projektträger und Anleger zwischengeschaltet? nein
b)	Kontaktdaten der Zweckgesellschaft Nicht zutreffend.

Teil F: Anlegerrechte

a)	Mit den übertragbaren Wertpapieren verbundene Rechte Mit den Teilschuldverschreibungen sind weder Stimmrechte, Vorzugsrechte bei Angeboten zur Zeichnung von E-Wertpapieren derselben Kategorie, Rechte auf Beteiligungen am Gewinn des Projektträgers, Rechte auf Beteiligungen am Saldo im Fall einer Liquidation, oder Wandlungsrechte verbunden. Die Teilschuldverschreibungen beinhalten ausschließlich die Rechte der Anleihegläubiger. Diese stellen jedoch keine Gesellschafterrechte dar. Die Inhaber der Teilschuldverschreibungen haben keinen Einfluss auf die Geschäftspolitik oder unternehmerische Entscheidungen des Projektträgers. Der Anleger ist nicht berechtigt, die Teilschuldverschreibungen vor dem Ende der Laufzeit ordentlich zu kündigen. Eine vorzeitige Beendigung der Laufzeit der Teilschuldverschreibungen durch den Anleger kommt demnach nur beim Vorliegen eines Grundes für ein außerordentliches Kündigungsrecht zu dessen Gunsten in Betracht.
b) und c)	Beschränkungen, denen die übertragbaren Wertpapiere unterliegen, und Beschränkungen für das Übertragen der Instrumente Ein Anleihegläubiger, der seine Teilschuldverschreibungen an einen Dritten übertragen möchte, muss dies dem Schwarmfinanzierungsdienstleister jedes Jahr im Monat November mitteilen, erstmals zulässig im Jahr 2026. Die Frist bis zur ersten Handelbarkeit kann mit schriftlicher Zustimmung seitens OPC verlängert werden. Die Anleihegläubiger werden über eine solche Entscheidung informiert. Im Falle einer Übertragung muss der jeweilige übertragende Anleihegläubiger nachweisen, dass die Übertragung nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften stattgefunden hat. Der Preis wird in gegenseitigem Einvernehmen zwischen dem übertragenden und dem übernehmenden Anleihegläubiger festgelegt. Die Teilschuldverschreibungen können nur an zukünftige Anleihegläubiger übertragen werden, wenn diese neuen Anleihegläubiger ihren Sitz oder Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der EU haben. Zukünftige Anleihegläubiger, die die Teilschuldverschreibungen durch Übertragung erwerben, haben ihre Bankverbindung mitzuteilen und (falls sie noch nicht auf der Plattform des Schwarmfinanzierungsdienstleisters registriert sind) auf der Plattform des Schwarmfinanzierungsdienstleisters ein Anlegerkonto zu eröffnen, um Zahlungen und Informationen hinsichtlich der Zahlungsüberwachung durch den Schwarmfinanzierungsdienstleister erhalten zu können. Zu diesem Zweck müssen sich zukünftige Anleihegläubiger durch den Schwarmfinanzierungsdienstleister geldwäscherechtlich identifizieren lassen, soweit nicht anderweitig eine Identifizierung durch Dritte stattgefunden hat und dem Schwarmfinanzierungsdienstleister oder dem Projektträger die erforderlichen Angaben bekannt sind. Können zukünftige Anleihegläubiger nicht identifiziert werden, sind Zahlungsansprüche gegenüber dem Projektträger – unabhängig von der Kenntnis des jeweiligen zukünftigen Anleihegläubigers – spätestens fünf Jahre nach dem jeweiligen Fälligkeitstag nicht mehr durchsetzbar, wenn nicht zuvor bereits die Ansprüche nach den gesetzlichen Regelungen verjährt sind. Die Kosten für die Übertragung von Teilschuldverschreibungen auf Dritte belaufen sich auf 0,5 % des Kaufpreises der zu übertragenden Teilschuldverschreibungen, betragen jedoch mindestens 50 €, und werden dem übertragenden Anleihegläubiger vom Schwarmfinanzierungsdienstleister oder von einem vom Schwarmfinanzierungsdienstleister zu benennenden Dritten in Rechnung gestellt. Die Anleihegläubiger dürfen ihre Ansprüche aus den Teilschuldverschreibungen nicht als Sicherheit an Dritte abtreten und die Teilschuldverschreibungen (falls überhaupt rechtlich zulässig) nicht mit einem Pfand oder einem anderen Sicherungsrecht belasten. Im Übrigen gilt im Falle der Übertragung Folgendes: a) Die Übertragung der Teilschuldverschreibungen erfolgt auf Weisung des jeweiligen übertragenden Anleihegläubigers gegenüber der Registerführenden Stelle, den Empfänger als neuen Anleihegläubiger und somit als Inhaber in das E-Wertpapierregister mit seiner Kennung einzutragen. Als Kennung dient der Public Key („Öffentlicher Schlüssel“) des Digitalen Schließfachs des Anleihegläubigers. Für eine Eintragung in das E-Wertpapierregister ist der zukünftige Anleihegläubiger wie oben beschrieben in geeigneter Form zu identifizieren. b) Der Projektträger und die Registerführende Stelle sind berechtigt, Übertragungen von Teilschuldverschreibungen technisch dahingehend zu beschränken, dass Übertragungen nur an bei dem Projektträger bzw. der Registerführenden Stelle registrierte Digitale Schließfächer möglich sind (so genanntes Whitelisting). Aus diesem Grund hat der jeweilige übertragende Anleihegläubiger als aktueller Inhaber vor einer Übertragung den Projektträger und die Registerführende Stelle über die beabsichtigte Übertragung zu informieren. c) Eine Übertragung der Teilschuldverschreibungen außerhalb des E-Wertpapierregisters ist nicht zulässig. Die Kosten für eine Übertragung trägt der bisherige Inhaber. d) Eine Übertragung von Teilschuldverschreibungen ist nur nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften zulässig. Die Teilschuldverschreibungen dürfen nicht an Staatsbürger der Vereinigten Staaten übertragen werden oder Personen, die in den USA oder Kanada steuerpflichtig sind. Die Teilschuldverschreibungen dürfen auch nicht an Personen solcher Länder übertragen werden, die auf der aktuellen Länderliste der Hochrisiko- und anderen überwachten Rechtsordnungen der Financial Action Task Force (FATF) geführt werden. e) Der Projektträger und die Registerführende Stelle sind berechtigt, die Übertragung technisch zu blockieren („Freezing“), wenn hierfür berechtigte Gründe bestehen (z.B. eine Identifizierung des Übertragenden oder Erwerbers nicht möglich ist oder der Verdacht von Straftaten bzw. anderweitigen Gesetzesverstößen besteht). Der Projektträger bzw. die Registerführende Stelle wird das Freezing unmittelbar beenden, sobald die Gründe nicht mehr bestehen bzw. der Verdacht ausgeräumt ist. Genehmigungsklauseln, vorübergehende Veräußerungsverbote oder andere Regelungen, die das Recht zum Verkauf der Teilschuldverschreibungen einschränken, existieren nicht. Ferner existieren keine Verfügungsklauseln wie z.B. Ausschlussklauseln, Rückkaufklauseln, Verpflichtung zum gemeinsamen Ausstieg im Falle eines Kontrollwechsels, Mitverkaufspflichten.
d)	Ausstiegsmöglichkeiten des Anlegers aus der Anlage Der Anleger ist nicht berechtigt, die Teilschuldverschreibungen vor dem Ende der Laufzeit ordentlich zu kündigen. Eine vorzeitige Beendigung der Laufzeit der Teilschuldverschreibungen durch den Anleger kommt demnach nur beim Vorliegen eines Grundes für ein außerordentliches Kündigungsrecht zu dessen Gunsten in Betracht.
e)	Für Eigenkapitalinstrumente: Kapital und Stimmrechtsverteilung vor und nach der sich aus dem Angebot ergebenden Kapitalerhöhung (unter der Annahme, dass alle übertragbaren Wertpapiere gezeichnet werden) Nicht zutreffend.

Teil G: Informationen über Kredite entfällt

Teil H: Gebühren, Informationen und Rechtsmittel

a)	Gebühren und Kosten, die dem Anleger im Zusammenhang mit der Anlage entstehen (einschließlich Verwaltungskosten infolge der Veräußerung von für Schwarmfinanzierungszwecke zugelassenen Instrumenten) Es entstehen keinerlei direkte Gebühren oder Kosten für den Anleger im Zusammenhang mit der Anlage. Übersicht über direkte vom Anleger zu tragenden Gebühren, Entgelte und sonstige Kosten: <table><tr><th colspan="2">Gebühren, Entgelte und sonstige Kosten</th><th>In Euro (oder einer anderen anwendbaren Währung)</th><th>in Prozent des Gesamtinvestitionsbetrags</th><th>Beispiele (nicht erschöpfend)</th></tr><tr><td rowspan="2">Einmalig</td><td>Einstiegskosten (bitte im Einzelnen angeben)</td><td>0,00 Euro</td><td>0 %</td><td>Den Anlegern entstehen keine Gebühren, Entgelte und sonstige Kosten im Zusammenhang mit der Zeichnung. Die Vermittlungsleistung, die Eröffnung eines Nutzerkontos sowie eines Digitalen Schließfachs sind kostenlos. Es entstehen keine Gebühren für die Zeichnung wie Erwerbssteuern oder Notargebühren o.ä.</td></tr><tr><td>Ausstiegskosten</td><td>Abhängig vom vereinbarten Kaufpreis zwischen Käufer und Verkäufer der Teilschuldverschreibungen mindestens 50,00 Euro</td><td>0,5 % des Kaufpreises zwischen Käufer und Verkäufer der Teilschuldverschreibungen (mindestens 50,00 Euro)</td><td>Weitere Kosten, die der Anleger beim Ausstieg aus der Anlage zu tragen hat (z. B. Vermittler- und Maklergebühren, Notargebühren, Steuern im Zusammenhang mit Immobilien und sonstige Erwerbssteuern, Abwicklungskosten), entstehen für den Anleger nicht.</td></tr><tr><td rowspan="2">Laufend</td><td>Verwaltungs- und Verwaltungskosten</td><td>0,00 Euro</td><td>0 %</td><td>Solange der Anleger die Anlage hält, fallen keine Verwaltungs- und Verwaltungskosten im Zusammenhang mit der Anlage an.</td></tr><tr><td>Laufende Steuern im Zusammenhang mit der Anlage</td><td></td><td></td><td>Einkünfte (Zinsen und ggf. Sachleistungen wie Waren- / Service-Gutscheine) im Zusammenhang mit der Anlage unterliegen grundsätzlich der Besteuerung. Eine genaue Angabe pauschal für alle Anleger ist nicht möglich, da die Höhe etwaig abzuführender Steuern von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers abhängig ist (z.B. steuerlicher Wohnsitz oder besondere steuerliche Merkmale) und künftigen Änderungen unterworfen sein kann. Den Anlegern wird empfohlen, sich in eigener Verantwortung ggf. qualifiziert steuerlich beraten zu lassen. Etwaige Beratungskosten in diesem Zusammenhang sind von dem Anleger zu tragen.</td></tr><tr><td rowspan="2">Zusätzlich</td><td>An die Wertentwicklung gebundene Gebühren /Carried Interest</td><td>0,00 Euro</td><td>0 %</td><td>Es gibt keine Gebühren, die der Anleger an den Projektträger oder an den Schwarmfinanzierungsdienstleister zahlt, wenn bestimmte Erfolgsparameter eingehalten werden.</td></tr><tr><td>Sonstige zusätzliche Kosten</td><td>0,00 Euro</td><td>0 %</td><td>Es fallen keine Vermittlergebühren, Refinanzierungsgebühren, Transaktionsgebühren für den Anleger an.</td></tr></table>				Gebühren, Entgelte und sonstige Kosten		In Euro (oder einer anderen anwendbaren Währung)	in Prozent des Gesamtinvestitionsbetrags	Beispiele (nicht erschöpfend)	Einmalig	Einstiegskosten (bitte im Einzelnen angeben)	0,00 Euro	0 %	Den Anlegern entstehen keine Gebühren, Entgelte und sonstige Kosten im Zusammenhang mit der Zeichnung. Die Vermittlungsleistung, die Eröffnung eines Nutzerkontos sowie eines Digitalen Schließfachs sind kostenlos. Es entstehen keine Gebühren für die Zeichnung wie Erwerbssteuern oder Notargebühren o.ä.	Ausstiegskosten	Abhängig vom vereinbarten Kaufpreis zwischen Käufer und Verkäufer der Teilschuldverschreibungen mindestens 50,00 Euro	0,5 % des Kaufpreises zwischen Käufer und Verkäufer der Teilschuldverschreibungen (mindestens 50,00 Euro)	Weitere Kosten, die der Anleger beim Ausstieg aus der Anlage zu tragen hat (z. B. Vermittler- und Maklergebühren, Notargebühren, Steuern im Zusammenhang mit Immobilien und sonstige Erwerbssteuern, Abwicklungskosten), entstehen für den Anleger nicht.	Laufend	Verwaltungs- und Verwaltungskosten	0,00 Euro	0 %	Solange der Anleger die Anlage hält, fallen keine Verwaltungs- und Verwaltungskosten im Zusammenhang mit der Anlage an.	Laufende Steuern im Zusammenhang mit der Anlage			Einkünfte (Zinsen und ggf. Sachleistungen wie Waren- / Service-Gutscheine) im Zusammenhang mit der Anlage unterliegen grundsätzlich der Besteuerung. Eine genaue Angabe pauschal für alle Anleger ist nicht möglich, da die Höhe etwaig abzuführender Steuern von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers abhängig ist (z.B. steuerlicher Wohnsitz oder besondere steuerliche Merkmale) und künftigen Änderungen unterworfen sein kann. Den Anlegern wird empfohlen, sich in eigener Verantwortung ggf. qualifiziert steuerlich beraten zu lassen. Etwaige Beratungskosten in diesem Zusammenhang sind von dem Anleger zu tragen.	Zusätzlich	An die Wertentwicklung gebundene Gebühren /Carried Interest	0,00 Euro	0 %	Es gibt keine Gebühren, die der Anleger an den Projektträger oder an den Schwarmfinanzierungsdienstleister zahlt, wenn bestimmte Erfolgsparameter eingehalten werden.	Sonstige zusätzliche Kosten	0,00 Euro	0 %	Es fallen keine Vermittlergebühren, Refinanzierungsgebühren, Transaktionsgebühren für den Anleger an.
Gebühren, Entgelte und sonstige Kosten		In Euro (oder einer anderen anwendbaren Währung)	in Prozent des Gesamtinvestitionsbetrags	Beispiele (nicht erschöpfend)																																
Einmalig	Einstiegskosten (bitte im Einzelnen angeben)	0,00 Euro	0 %	Den Anlegern entstehen keine Gebühren, Entgelte und sonstige Kosten im Zusammenhang mit der Zeichnung. Die Vermittlungsleistung, die Eröffnung eines Nutzerkontos sowie eines Digitalen Schließfachs sind kostenlos. Es entstehen keine Gebühren für die Zeichnung wie Erwerbssteuern oder Notargebühren o.ä.																																
	Ausstiegskosten	Abhängig vom vereinbarten Kaufpreis zwischen Käufer und Verkäufer der Teilschuldverschreibungen mindestens 50,00 Euro	0,5 % des Kaufpreises zwischen Käufer und Verkäufer der Teilschuldverschreibungen (mindestens 50,00 Euro)	Weitere Kosten, die der Anleger beim Ausstieg aus der Anlage zu tragen hat (z. B. Vermittler- und Maklergebühren, Notargebühren, Steuern im Zusammenhang mit Immobilien und sonstige Erwerbssteuern, Abwicklungskosten), entstehen für den Anleger nicht.																																
Laufend	Verwaltungs- und Verwaltungskosten	0,00 Euro	0 %	Solange der Anleger die Anlage hält, fallen keine Verwaltungs- und Verwaltungskosten im Zusammenhang mit der Anlage an.																																
	Laufende Steuern im Zusammenhang mit der Anlage			Einkünfte (Zinsen und ggf. Sachleistungen wie Waren- / Service-Gutscheine) im Zusammenhang mit der Anlage unterliegen grundsätzlich der Besteuerung. Eine genaue Angabe pauschal für alle Anleger ist nicht möglich, da die Höhe etwaig abzuführender Steuern von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers abhängig ist (z.B. steuerlicher Wohnsitz oder besondere steuerliche Merkmale) und künftigen Änderungen unterworfen sein kann. Den Anlegern wird empfohlen, sich in eigener Verantwortung ggf. qualifiziert steuerlich beraten zu lassen. Etwaige Beratungskosten in diesem Zusammenhang sind von dem Anleger zu tragen.																																
Zusätzlich	An die Wertentwicklung gebundene Gebühren /Carried Interest	0,00 Euro	0 %	Es gibt keine Gebühren, die der Anleger an den Projektträger oder an den Schwarmfinanzierungsdienstleister zahlt, wenn bestimmte Erfolgsparameter eingehalten werden.																																
	Sonstige zusätzliche Kosten	0,00 Euro	0 %	Es fallen keine Vermittlergebühren, Refinanzierungsgebühren, Transaktionsgebühren für den Anleger an.																																
b)	Angaben dazu, wo und wie zusätzliche Informationen über das Schwarmfinanzierungsprojekt und den Projektträger unentgeltlich angefordert werden können Weitere Informationen zum Schwarmfinanzierungsprojekt und zum Projektträger können auf der jeweiligen Crowdfunding-Projektseite auf der Crowdfunding-Plattform von OPC erhalten werden.																																			
c)	Angaben dazu, an wen der Anleger eine Beschwerde über die Anlage oder das Verhalten des Projektträgers oder des Schwarmfinanzierungsdienstleisters richten kann und wie Das Einreichen von Beschwerden ist für den Beschwerdeführer kostenlos. Der Beschwerdemanagementprozess des Schwarmfinanzierungsdienstleisters (OPC) ist detailliert auf der Plattform beschrieben. Eine Standardvorlage des Beschwerdeformulars ist dort zur Verfügung gestellt. Bei Finanzierungsprojekten in anderen Mitgliedstaaten steht das Beschwerdeformular auch in der jeweiligen Sprache zur Verfügung. OPC bestätigt den Beschwerdeeingang binnen 2 Werktagen und teilt spätestens innerhalb von 10 Werktagen nach Eingang der Beschwerde mit, ob diese zulässig ist. Wird die Beschwerde als unzulässig erachtet, teilt OPC dem Kunden die Gründe hierfür mit. Bei einer zulässigen Beschwerde wird das Verfahren innerhalb einer angemessenen Frist (maximal 30 Werktage) abgeschlossen. In der Empfangsbestätigung zu der Beschwerde informiert OPC über den Eingang der Beschwerde sowie über die zuständigen Abteilungen und Personen. Fehlen relevante Informationen hinsichtlich der Beschwerde, fordert OPC alle zusätzlichen Informationen an, die für eine ordnungsgemäße Bearbeitung erforderlich sind. Neben der Erläuterung der endgültigen Entscheidung unterrichtet OPC über die Möglichkeit einer Beschwerde bei der zuständigen Behörde oder zivilrechtlicher Schritte. Die Kommunikation erfolgt schriftlich auf elektronischem Wege oder in Ausnahmefällen auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden in Papierform. Der Beschwerdemanagementprozess des Schwarmfinanzierungsdienstleisters ist auf der Website des Schwarmfinanzierungsdienstleisters unter www.invesdor.com/complaintmanagement#/ detailliert beschrieben. Eine Standardvorlage des Beschwerdeformulars wird ebenfalls auf der vorbenannten Website zur Verfügung gestellt. Beschwerden können per E-Mail an service@invesdor.com übermittelt werden.																																			

Annex A / Liite A / Anhang A / Bijlage A

INVESDOR

**Confirmation of the completeness and accuracy of the key investment information sheet
(including statement of responsibility)****Sijoitusta koskevan avaintietoasiakirjan täydellisyyden ja oikeuden vahvistaminen
(mukaan lukien vastuulausuma)****Bestätigung der Vollständigkeit und Richtigkeit
des Anlagebasisinformationsblattes
(inklusive Erklärung zur Verantwortlichkeit)****Bevestiging van de volledigheid en nauwkeurigheid van de essentiële investeringsinformatie
(inclusief verklaring van verantwoordelijkheid)**

FOX ON Energy 5 GmbH & Co. KG, Große Elbstraße 61, 22767 Hamburg, Germany (AG Hamburg, HRA 130674) (hereinafter **"Project Owner"**) gives the following confirmation regarding the preparation of the key investment information sheet (hereinafter **"KIIS"**) with the offer identifier:
7245004TQQPAFPS6G78200010264.

The Project Owner is responsible for the preparation of the KIIS. The Project Owner hereby expressly confirms that the natural and/or legal persons referred to in Part A (b) are responsible under national law for the information contained in the KIIS referred to above. If the persons named in Part A(b) are persons other than the project owner itself, the project owner assures that it is authorized by these persons to make this declaration on their behalf as well.

The Project Owner confirms that to the best of its knowledge and the knowledge of all other persons referred to in Part A (b), all information contained in the KIIS is, complete, accurate and up to date and that no information has been omitted which would assist investors in considering whether to fund the Crowdfunding Project described in the KIIS and no misleading or inaccurate information has been included in the KIIS. The Project Owner understands that it has an obligation to promptly complete or correct any errors, inaccuracies or omissions in the KIIS.

This confirmation shall be attached to the aforementioned KIIS as Annex A.

FOX ON Energy 5 GmbH & Co. KG, Große Elbstraße 61, 22767 Hampuri, Saksa (AG Hamburg, HRA 130674) (**"Hankkeen toteuttaja"**) antaa seuraavan vahvistuksen avaintietoasiakirjan (**"KIIS"**) laatimisesta liittyen rahoituskierrokseen, jonka tunniste on: 7245004TQQPAFPS6G78200010264.

Hankkeen toteuttaja vastaa KIIS:n valmistelusta. Hankkeen toteuttaja vahvistaa täten nimenomaisesti, että A(b) -osiossa tarkoitettu luonnollinen henkilö ja/tai oikeushenkilö ovat kansallisen lainsäädännön mukaan vastuussa edellä mainitun KIIS:n sisältämistä tiedoista. Jos A(b) -osiossa mainitut henkilöt ovat muita henkilöitä kuin hankkeen toteuttaja itse, hankkeen toteuttaja vahvistaa, että kyseiset henkilöt ovat valtuuttaneet hänet antamaan tämän vakuutuksen näiden puolesta.

Hankkeen toteuttaja vahvistaa, että sen ja kaikkien muiden A(b) -osiossa tarkoitettujen henkilöiden parhaan tietämyksen mukaan kaikki KIIS:n sisältämät tiedot ovat sen parhaan tietämyksen mukaan täydellisiä, täsmällisiä ja ajantasaisia, ja että KIIS:stä ei ole jätetty pois tietoja, jotka auttaisivat sijoittajia harkitsemaan, rahoittaisivatko he KIIS:ssä kuvattua joukkorahoitushanketta, eikä KIIS:iin ole sisällytetty mitään harhaanjohtavia tai epätarkkoja tietoja. Hankkeen toteuttaja ymmärtää, että sillä on velvollisuus täydentää tai korjata KIIS:ssä olevat virheet, epätarkkuudet tai puutteet viipymättä.

Tämä ilmoitus liitetään edellä mainittuun KIIS:iin liitteenä A.

Hiermit bestätigt die FOX ON Energy 5 GmbH & Co. KG, Große Elbstraße 61, 22767 Hamburg, Deutschland (AG Hamburg, HRA 130674) (nachfolgend **„Projekträger“**) hinsichtlich der Erstellung des Anlagebasisinformationsblattes (nachfolgend **„KIIS“**) mit der Angebotskennung: 7245004TQQPAFPS6G78200010264 was folgt:

Der Projekträger ist für die Erstellung des KIIS verantwortlich. Der Projekträger bestätigt hiermit ausdrücklich, dass die unter Teil A Buchstabe b) genannten natürlichen und/oder juristischen Personen nach nationalem Recht für die im vorstehend benannten KIIS enthaltenen Informationen verantwortlich sind. Handelt es sich bei den in Teil A(b) genannten Personen um andere Personen als den Projekträger selbst, versichert der Projekträger, dass er von diesen Personen bevollmächtigt ist, diese Erklärung auch in deren Namen abzugeben.

Der Projekträger bestätigt, dass sämtliche im KIIS enthaltenen Informationen nach seinem Wissen und nach dem Wissen aller anderen in Teil A (b) genannten Personen vollständig, richtig und aktuell sind und weder Informationen, welche Anleger bei ihrer Abwägung einer Finanzierung des durch das KIIS beschriebenen Schwarmfinanzierungsprojekts unterstützen, ausgelassen worden sind, noch irreführende oder unrichtige Informationen im KIIS genannt worden sind. Dem Projekträger ist bewusst, dass er verpflichtet ist, etwaige Fehler, Ungenauigkeiten oder Auslassungen im KIIS unverzüglich zu vervollständigen oder zu korrigieren.

Diese Erklärung wird dem vorgenannten KIIS als Anhang A beigelegt.

FOX ON Energy 5 GmbH & Co. KG, Große Elbstraße 61, 22767 Hamburg, Duitsland (AG Hamburg, HRA 130674) (hierna **"projecteigenaar"**) geeft de volgende bevestiging met betrekking tot het opstellen van het essentiële investeringsinformatieblad (hierna **"KIIS"**) met de aanbiedingsidentificatiecode: 7245004TQQPAFPS6G78200010264.

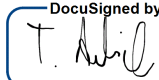
De projecteigenaar is verantwoordelijk voor het opstellen van de KIIS. De projecteigenaar bevestigt hierbij uitdrukkelijk dat de in deel A, onder b), bedoelde natuurlijke en/of rechtspersonen naar nationaal recht verantwoordelijk zijn voor de informatie in het bovengenoemde KIIS. Indien de in deel A, onder b), bedoelde personen andere personen zijn dan de projecteigenaar zelf, verzekert de projecteigenaar dat hij door die personen is gemachtigd om deze verklaring ook namens hen af te leggen.

De Projecteigenaar bevestigt dat alle informatie in de KIIS naar zijn beste weten, en naar het weten van alle andere personen waarnaar wordt verwezen in Deel A (b), volledig, nauwkeurig en actueel is en dat er geen informatie is weggelaten die investeerders zou kunnen helpen bij het overwegen of zij het in de KIIS beschreven Crowdfundingproject willen financieren en dat er geen misleidende of onnauwkeurige informatie is opgenomen in de KIIS. De Projecteigenaar begrijpt dat hij een verplichting heeft om eventuele fouten, onnauwkeurigheden of weglatingen in de KIIS onmiddellijk aan te vullen of te corrigeren.

Deze bevestiging wordt als bijlage A bij bovengenoemd KIIS gevoegd.

Place, date /Paikka, päivämäärä / Ort, Datum / Plaats, datum
Hamburg, 30.09.2025

On behalf of the Project Owner / Hankkeen toteuttajan puolesta / Im Namen des Projekträgers / Namens de projecteigenaar

DocuSigned by:

CAA14DF87A6F412....
Tobias Philip Aulich